

Aktenzeichen: 005/BRK/2023



Entscheidung

In der Sache

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland e.V. -Beteiligte zu 1.-

gegen

Kubilay Durasi -Beteiligter zu 2.-

Verein:

Eimsbütteler Turnverband

c/o Abteilung Floorball

Bundesstr. 96

20144 Hamburg

aufgrund ergangener Entscheidung der

Verbandspruchskammer von Floorball Deutschland e.V.

wegen Matchstrafe (verletzungsgefährdender Körpereinsatz)

hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland e. V. durch den Vorsitzenden Carsten Knuth, den stellvertretenden Vorsitzenden Jan Siebenhüner und das Kammermitglied Dirk Wall im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Beteiligten zu 1. gegen die Entscheidung der Verbandspruchskammer vom 18.12.2023 unter dem Aktenzeichen 028/MS/2023 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden für dieses Verfahren keine erhoben.

Gründe:

I.

Der streitgegenständliche Einspruch der Beteiligten zu 1. vom 29.12.2023 wendet sich gegen die Entscheidung der Verbandsspruchkammer (VSK) vom 18.12.2023 (Aktenzeichen 001/SPO/2023). In der streitgegenständlichen Entscheidung wurde nach gestelltem Antrag durch die Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland e.V. (SBK) das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. gemäß § 13 REO durch Kammerentscheid der VSK eingestellt eingeleitet. Zuvor wurde von der SBK mit einer E-Mail vom 18.01.2023 erstinstanzlich ein Antrag an die VSK gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 REO gestellt, ein Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. im Rahmen des Spiels Nr. 79 der 1. FBL Herren einzuleiten und die entsprechende Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

Den Beteiligten wurde im Rahmen des Verfahrens vor der VSK, sowie im Rahmen des Verfahrens vor der Berufungskammer (BrK) rechtliches Gehör gewährt. Der beteiligte Verein (Beteiligter zu 2.) hat insoweit im Rahmen dieses Verfahrens mit Schreiben vom 09.01.2024 (Eingang 10.01.2023 nochmals Stellung genommen. Dieser Stellungnahme hat sich der betroffene Spieler des Beteiligten zu 2 mit Nachricht vom 10.01.2024 angeschlossen. Insoweit haben die Beteiligte zu 2. unter anderem vorgetragen, dass der Antrag der Beteiligten zu 2. als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen ist.

Nach § 18 Abs. 1 REO sei demnach der Antrag mittels „elektronischer Zustellung“ an die BrK zu übermitteln. Da im vorliegenden Fall lediglich eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur übersandt wurde, sei der Antrag demnach nicht form- und demnach nicht fristwährend erhoben worden. Hilfsweise sei der Antrag des Beteiligten zu 1. Jedoch aufgrund mangelnder formeller Antragsbefugnis der Beteiligten zu 1. unbegründet.

Weiterhin wird hinsichtlich des Sachverhalts auf die erstinstanzliche Entscheidung der VSK vom 16.05.2023, sowie der Akte der VSK Bezug genommen.

II.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die BrK ist gemäß § 3 Abs. 1 REO als alleinige einzige Instanz für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen die von der VSK gefällten Entscheidungen zuständig. Die Aktivlegitimation der RSK ergibt sich aus § 6 Abs. 2 S. 4 REO.

Der Antrag wurde insoweit form- und fristgerecht erhoben. Der Parteivortrag der Beteiligten zu 2., wonach jedenfalls der Antrag (in diesem Falle in Form eines Einspruchs), wegen § 18 REO bereits als unzulässig zurückzuweisen ist, wird insoweit nicht gefolgt, soweit im Rahmen der vorgesehen elektronischen Verfahrensweise innerhalb der REO nicht eine gesetzlich vorgeschriebene Textform ersetzt wird (§ 126b BGB).

Jedenfalls ist der Antrag der Beteiligten 1. zumindest jedoch unbegründet.

In § 10 Nr. 4 SPO ist ausschließlich und ausdrücklich die Befugnis zur Einleitung eines Verfahrens seitens der SBK geregelt.

So heißt es in § 10 Nr. 4 SPO, dass die SBK im Nachhinein bei von Schiedsrichter*innen nicht registrierten Szenen eine Strafe gegen das fehlbare Team aussprechen kann. Bei grob sportwidrigem Verhalten kann die SBK FD, in Eigeninitiative die Einleitung eines Verfahrens bei der Verbandsspruchkammer (VSK) beantragen.

Eine für eine analoge Rechtsanwendung vorauszusetzende planwidrige Regelungslücke kann insoweit insbesondere ebenso unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 REO nicht angenommen werden.

§ 6 Abs. 2 REO regelt insoweit ausdrücklich, dass die „Aktiv“legitimation der RSK in der Rechtsmittelinstanz der BRK beginnt. In § 6 Abs. 2 S. 3 f. REO heißt es, dass die RSK bei Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Matchstrafe vor der VSK passivlegitimiert ist. Vor der BrK ist die RSK bei Entscheidungen im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes sowohl aktiv-, als auch passivlegitimiert“ (§ 6 Abs. 2 S. 3f. REO).

Ohne Kenntnis weiterer Umstände geht die BrK somit bislang davon aus, dass der § 6 Abs. 3 REO ein redaktionelles Versehen darstellt. Zugleich war/ist in § 6 Abs. 3 REO gleichermaßen wie in § 6 Abs. 2 S.3 REO ausschließlich die "passive" Parteifähigkeit der RSK vor der VSK geregelt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da die Beteiligte zu 1. als Kommission von Floorball Deutschland e.V. den Antrag gestellt hat.

Rechtsmittelbelehrung:

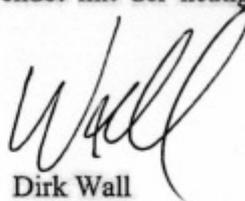
Die Entscheidung der Berufungskammer von Floorball Deutschland e.V. als letzte Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 3 REO endgültig. Das Verfahren endet mit der heutigen Entscheidung.



Carsten Knuth
Vorsitzender



Jan Siebenhüner
stellv. Vorsitzender



Dirk Wall
Beisitzer